Richtlinien zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV)

Gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 der Interkantonalen Fachschulvereinbarung erlässt die Arbeitsgruppe FSV folgende Richtlinien:

Art. 1 Diese Richtlinien regeln die Modalitäten des Vollzugs nach Artikel 2 FSV, insbesondere das Verfahren zur Meldung von Studiengängen und zur Meldung der Zahlungsbereitschaft sowie den Vollzug der Rechnungsstellung für die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachschulen leisten.

Zweck

Art. 2 [1)] Gemäss Art. 5 und 16 Abs. 2 FSV ist eine Änderung der Anhänge alle 2 Jahre auf Beginn des Studienjahres möglich (erstmals per 1.8.2001). Dies betrifft insbesondere:
- die Streichung der Zahlungsbereitschaft
- die Festsetzung der Beiträge

[2)] In Ausnahme zu den genannten Artikeln ist jährlich möglich:
- die Streichung von nicht mehr geführten Ausbildungen
- das Hinzufügen von neu geführten Ausbildungen
- die Neudeklaration der Zahlungsbereitschaft

Regelungen zur Änderung des Anhangs

Art. 3 Für das Meldeverfahren gelten folgende Stichdaten:

a) Die Vereinbarungskantone melden der Geschäftsstelle FSV bis zum 31. Dezember, welche Schulen und Studiengänge sie als Standortkanton für den interkantonalen Zugang im darauffolgenden Studienjahr anbieten und welche Beiträge für den Studienbesuch vom Wohnsitzkanton der ausserkantonalen Studierenden zu entrichten sind.

b) Die Vereinbarungskantone melden der Geschäftsstelle FSV bis zum 31. März, von welchen Angeboten sie als Wohnsitzkanton von Studierenden Gebrauch machen.

c) Die Streichung der Zahlungsbereitschaft für einen bestehenden Studiengang muss jedoch bereits bis zum 31. Dezember der betroffenen Schule, dem Standortkanton und der Geschäftsstelle gemeldet werden (unter Vorbehalt von Art. 2 Abs.1 der vorliegenden Richtlinien).

d) Die Geschäftsstelle erstellt den Anhang für das kommende Studienjahr bis zum 15. Mai.

Stichdaten zur Änderung des Anhangs

Art. 4 Tritt ein Kanton der FSV nach Erstellen des Anhangs bei, meldet er den übrigen Partnerkantonen selbst sein Angebot (mit Kopie an die Geschäftsstelle). Die Schulen dieses Kantons können für ausserkantonale Studierende fallweise Kostengutsprachen bei den Wohnsitzkantonen einholen. Ebenso kann der neu beigetretene Kanton seine Zahlungsbereitschaft für Angebote der übrigen Vereinbarungskantone bilateral zusagen.

Übergangsregelung

Art. 5 [1] Die Rechnungsstellung an die zahlungspflichtigen Kantone hat den Anforderungen gemäss Art. 8 dieser Richtlinien zu genügen. *Grundsätze der Rechnungsstellung*

[2] Die Schule ist für die Rechnungsstellung verantwortlich. Diese erfolgt direkt an den zahlungspflichtigen Kanton.

[3] Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise. Es wird der im Anhang zur FSV festgehaltene Betrag pro Semester in Rechnung gestellt.

[4] Für die Rechnungsstellung ist der Wohnsitz gemäss FSV bei Studienbeginn massgebend. Dieser gilt für die gesamte Studiendauer.

Art. 6 Die Stichtage der Erhebung der Studierendenzahlen sind der 15. November für die Rechnungsstellung des Wintersemesters und der 15. Mai für die des Sommersemesters. *Stichtage für die Rechnungsstellung*

Art. 7 [1] Bis zum Beginn des Semesters stellt die aufnehmende Schule dem Wohnsitzkanton die Liste der angemeldeten Auszubildenden zu (Beilagen: Personalienblätter und Bestätigungen der Wohnsitzgemeinden für neu eintretende Studierende, siehe beiliegendes Musterraster). *Grundlagen für die Überprüfung der Zahlungspflicht*

[2] Für die Überprüfung des Wohnsitzes und die Erstellung einer Kostengutsprache (falls vom zuständigen Wohnsitzkanton verlangt) wird nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen eine Ordnungsfrist von 40 Tagen eingeräumt (gilt nur für zur Zahlung anerkannte Studiengänge). Negative Entscheide hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages werden der aufnehmenden Schule mitgeteilt. Wenn keine Rückmeldung des zahlungspflichtigen Kantons innerhalb der Ordnungsfrist erfolgt, gilt die Liste der Studierenden als genehmigt und die Kostengutsprachen als erteilt.

Art. 8 [1] Den zahlungspflichtigen Kantonen sind die folgenden Unterlagen zusammen mit der Rechnung zuzustellen: *Grundlagen für die Rechnungsstellung*

a) eine Liste aller Studierenden mit Wohnsitz im betreffenden Kanton gemäss beiliegendem Raster, getrennt nach Studiengängen,

b) eine Kopie der Kostengutsprache für die betroffenen Studierenden, wenn diese vom Wohnsitzkanton verlangt wurde (siehe Anhang FSV).

Art. 9 Die Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen zu begleichen. *Rechnungsbegleichung*

Art. 10 Bestehen zwischen dem Rechnungssteller und dem zahlungspflichtigen Kanton Differenzen, die nicht bilateral bereinigt werden können, so gilt die Rechtspflege nach Art. 13ff FSV. *Schiedsinstanz*

Art. 11 Diese Richtlinien treten auf den 1.8.2002 in Kraft. *Inkraftsetzung*

Bern, 15. Mai 2002 Arbeitsgruppe FSV